

Instandhaltungsprogramm (IHP)

Für ein ELA1 Luftfahrzeug
(Flugzeuge, Motorsegler mit einem MTOM von max. 1200 kg)
gemäß Verordnung (EG) 2042/2003 Teil-M, M.A.302 und AMC M.B.301(b) 3.

LFZ-Kennzeichen: D - _____

Amtliches Eintragungszeichen

Muster: _____

1. ALLGEMEINES

Verantwortlich für die Führung der Lufttüchtigkeit:

Halter/CAMO: _____

Strasse/Nr.: _____

Plz/Ort/Land: _____

Email/Tel-Nr.(tagsüber): _____

Liste der gültigen Seiten

Seite	Ausgabe	Revision	Datum	Kapitel / Inhalt
1	1	0	20.11.2012	1.Allgemeines, 2.Verbindlichkeitsgenehmigung/Genehmigung
2	1	0	20.11.2012	3. Nutzung, 4.Instandhaltung
3	1	0	20.11.2012	5.Überprüfung, 6. Anlagen

Hinweis: Bei einem Eigentümer-/Halterwechsel und/oder beim Abmelden des Luftfahrzeugs verliert dieses Instandhaltungsprogramm seine Gültigkeit und muss neu beantragt werden.

2. VERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG

Das Luftfahrzeug wird in Übereinstimmung mit dem genehmigten Instandhaltungsprogramm instand gehalten. Das Instandhaltungsprogramm wird jährlich überprüft und erforderlichenfalls geändert.

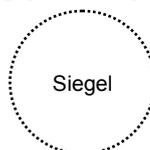
Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Das IHP wurde für das angeführte Luftfahrzeug genehmigt.

_____, den _____
Ort Datum



Unterschrift Luftfahrt-Bundesamt

3. NUTZUNG

Es handelt sich um ein nichtgewerblich eingesetztes Luftfahrzeug. Wird das Luftfahrzeug in einem Ausbildungsbetrieb eingesetzt, werden die Bestimmungen der Genehmigungsbehörde über die Instandhaltung und die Führung der Lufttüchtigkeit eingehalten.

4. INSTANDHALTUNG

Flugzeug Muster/Baureihe:

Werk-Nr:

Triebwerk Muster/Baureihe:

Propeller Muster/Baureihe:

Die Instandhaltung erfolgt auf Basis:

- des Minimum Inspection Program (MIP).** (Spezielle, über das MIP hinaus gehende und im MIP nicht näher beschriebene Instandhaltungsanweisungen werden auf Basis und im Abgleich mit der aktuellen Instandhaltungsdokumentation des Halters der Musterzulassung geprüft und im Instandhaltungsprogramm (Tabelle 2) aufgeführt.
- der vom Halter der Musterzulassung herausgegebenen Anweisungen.** (Die Durchführung erfolgt mindestens auf Basis der aktuellen Handbücher, die im aktuellen Kennblatt aufgeführten sind.)

Tabelle 1

Produkt/Komponente	Dokument	Ausgabe/Revision
Luftfahrzeug	<i>Maintenance Manual*</i>	Aktuelle Revision
Triebwerk	<i>Wartungshandbuch*</i>	Aktuelle Revision
Propeller	<i>Service Manual*</i>	Aktuelle Revision

** Beispiel*

Alle für das Luftfahrzeug anzuwendenden nationalen Forderungen in Form der NFL werden eingehalten.

Alle Bauteile/Komponenten mit TBO werden in einer separaten Betriebszeitenübersicht geführt.

Alle für das Luftfahrzeug zutreffenden LTA werden in einer separaten LTA-/TM-Liste geführt.

Zusätzliche Instandhaltungsanweisungen auf Grund von:

Zutreffendes Ankreuzen und konkrete Maßnahmen in die Tabelle 2 eintragen.

- zusätzlich zum MIP durchzuführende Instandhaltungsmaßnahmen
- Überschreitungen empfohlener TBO mit alternativen Anweisungen
- zusätzliche Instandhaltungsanweisungen auf der Basis EMZ, STC usw.
- Wiederholungs-LTA
- Spezialausrüstung, Modifikationen, Reparaturen
- Abweichungen vom Luftfahrzeugtyp und/oder der Luftfahrzeugstruktur
- speziellen betrieblichen Einsatzarten
- der Nutzung unter besonderen Umweltbedingungen

TBO-Überschreitungen

Überschreitungen empfohlener TBO oder TCI sind möglich an allen Produkten/Komponenten deren Betriebszeit nicht

1. im Kennblatt
2. durch eine LTA/AD
3. durch eine von der Behörde/Agentur in anderer Form bestimmten Grenze

festgelegt sind.

Life Limits sind von einer Überschreitung ausgenommen.

Mit dem Erreichen der empfohlenen TBO/TCI ist in einem Intervall von 100 Flugstunden / 1 Jahr eine Zustands- und Funktionsprüfung von zertifiziertem Personal durchzuführen. Die Freigabe ist begrenzt auf 100 Flugstunden / 1 Jahr.

Tabelle 2

Komponente	Maßnahme	Dokument	Intervall	Freigabe gem. M.A.801
<i>Zusatzschalldämpfer Gomolzig*</i>	<i>Inspektion*</i>	<i>Wartungsanweisung*</i>	<i>50 FH*</i>	<i>Pilot/Owner gem. Anl. VIII, Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145*</i>
<i>Motor*</i>	<i>Inspektion bei Erreichen der Empfohlenen TBO*</i>	<i>Programm für die Prüfung von Kolbenflugmotoren*</i>	<i>100 FH 1 Jahr*</i>	<i>Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145*</i>
<i>Motor*</i>	<i>Inspektion Kurbelwelle*</i>	<i>LTA 98-123/3* SB 386*</i>	<i>5 Jahre*</i>	<i>Teil-66 Pers., Subpart F, Teil-145*</i>

** Beispiel*

Im Rahmen der eingeschränkten Instandhaltung gemäß Teil-M, M.A.803 und Anlage VIII (Luftfahrzeuge bis 2.730 kg MTOM, hier beschränkt auf 1.200 kg MTOM), können alle zutreffenden Tätigkeiten nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß AMC zur Anlage VIII durchgeführt werden.

5. JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG DES INSTANDHALTUNGSPROGRAMMS

Tabelle 3

Ausgabe/Revision	Ergebnis der Revision	Datum/Unterschrift

Die jährliche Überprüfung erfolgt durch den Halter, im Fall des Bestehens einer Vereinbarung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder eines eingeschränkten Vertrages zur Genehmigung eines Instandhaltungsprogramms, durch die CAMO.

6. ANLAGEN (nicht genehmigungspflichtig)

- 6.1 MINDESTPRÜFPROGRAMM
- 6.2 PILOTEN/HALTER-INSTANDHALTUNG
- 6.3 LTA/TM-ÜBERSICHT
- 6.4 BETRIEBSZEITENÜBERSICHT
- 6.5 TABELLE NATIONALE FORDERUNGEN